



Amtssigniert. SID2014041119338
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

p.a. begutachtung@bmbf.gv.at

DVR:0059463

Schulbehörden-Verwaltungsbehörden- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1645/25-2014

Innsbruck, 28.04.2014

Zu GZ. BMBF-14.363/0001-III/2/2014 vom 16. April 2014

Zum übersandten Entwurf eines Schulbehörden-Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu den Z. 5 (§ 8e Abs. 1) und 6 (§ 8e Abs. 3):

§ 8e Abs. 1 und 3 sieht derzeit keine Sprachförderkurse für Schüler von Sonderschulen vor. Da derartige Sprachförderkurse auch von solchen Schülern benötigt werden, wird angeregt, zusätzlich zur beabsichtigten Novellierung den Geltungsbereich des § 8e Abs. 1 und 3 auf Sonderschulen zu erstrecken.

Zu Z. 8 (§§ 14 Abs. 1, 21, 21h und 33):

Die §§ 14 Abs. 1, 21 und 21h sehen derzeit ein Anhörungsrecht des Bezirksschulrates und Landesschulrates in allen Fällen vor, in denen die Zahl der Schüler in einer Klasse abweichend vom unteren bzw. oberen Richtwert an Klassenschülern festgesetzt werden soll. Da mit einer Unterschreitung des unteren Richtwertes im Regelfall die Erleichterung der pädagogischen Arbeit in einer Klasse verbunden ist, sollte die Pflicht zur Anhörung des Landesschulrates lediglich auf den Fall der Überschreitung des oberen Richtwertes beschränkt werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Zu Z. 1 (§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 5):

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, überhaupt die gesetzlich verpflichtende Mitbefassung des Landesschulrates in Verfahren zur Erteilung der Bauplanbewilligung (§ 12 Abs. 1) und der Verwendungsbewilligung (§ 12 Abs. 2) zu beseitigen, da sie verzichtbar scheint.

Zu Art. 10 (Schulzeitgesetz 1985):

Es wird angeregt, auch den § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 zu ändern. Nach dieser Bestimmung muss vor jeder Erlassung von Verordnungen aufgrund der Ausführungsgesetze der Landesschulrat gehört werden. Zu diesen Verordnungen zählen u.a. auch Verordnungen, mit denen wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes oder in Katastrophenfällen einzelne Tage für schulfrei erklärt werden (§ 10 Abs. 10). Da in diesen Fällen (z. B. Brand der Schule, Einsturzgefahr) zumeist Sofortmaßnahmen getroffen werden müssen, sollten aufgrund solcher Ereignisse erforderliche Schulfreierklärungen dem Landesschulrat erst (nachträglich) zur Kenntnis zu bringen sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

den Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-116/5-2014 vom 28.04.2014

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Finanzen

Gemeinden

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/1078-2014 vom 22.04.2014

Justizariat

Sport

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.